

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dağdelen,  
Frank Tempel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 18/9302 –**

### **Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland lebender Flüchtlinge zum Stand 30. Juni 2016**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Asylstatistiken beinhalten zumeist nur Zugangs-, Antrags- und Anerkennungs- bzw. Ablehnungsdaten. Zahlen zu aktuell in Deutschland lebenden anerkannten, abgelehnten oder (noch) nicht anerkannten Flüchtlingen und genauere Angaben zu ihrem aufenthaltsrechtlichen Status sind hingegen nur schwer verfügbar, weshalb die Fraktion DIE LINKE. sie seit dem Jahr 2008 regelmäßig erfragt (vgl. zuletzt die Bundestagsdrucksache 18/7800, ursprünglich: Bundestagsdrucksache 16/8321). Der Begriff „Flüchtlinge“ umfasst in dieser Vorbemerkung nicht nur anerkannte Flüchtlinge im Rechtssinne, sondern auch Asylsuchende, Geduldete, Geflüchtete mit einem humanitären Aufenthaltsstatus und Ausreisepflichtige. Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) hat im Jahr 2013 seine statistische Erfassung von in Deutschland lebenden Personen mit einem Flüchtlingsstatus geändert und den Antworten der Bundesregierung auf die Anfragen der Fraktion DIE LINKE. angepasst (siehe Hinweis in: „UNHCR Mid-Year Trends 2013“, S. 6).

Aufgrund der Angaben der Bundesregierung ergibt sich, dass die Zahl der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Flüchtlinge im Jahr 1997 mit über einer Million Menschen weitaus höher war als etwa Ende des Jahres 2014 mit etwa 629 000 Geflüchteten. Von 1997 bis 2011 sank die Zahl der in Deutschland lebenden Flüchtlinge auf unter 400 000, seit dem Jahr 2012 steigt die Zahl wieder an. Ende des Jahres 2015 wurden im Ausländerzentralregister (AZR) etwa 950 000 Geflüchtete erfasst, allerdings fehlt hierbei eine unbekannte Zahl Asylsuchender, die aufgrund behördlicher Engpässe noch keinen Asylantrag stellen konnten (schätzungsweise bis zu 300 000 Personen).

Die Zahl der anerkannten Flüchtlinge (Asylberechtigte und Personen mit Flüchtlingsschutz) verringerte sich von über 200 000 im Jahr 1997 auf 113 000 im Jahr 2011, vor allem infolge massenhafter Asylwiderrufe (über 70 000 im letzten Jahrzehnt), aber auch durch Einbürgerungen und Ausreisen. Ende des Jahres 2015 lebten über 250 000 anerkannte Flüchtlinge in Deutschland, davon über 100 000 Geflüchtete aus Syrien. Zudem hatten gut 50 000 Menschen einen so genannten subsidiären Schutzstatus, ihre Zahl steigt aktuell im Jahr 2016 infolge einer geänderten Asylentscheidungspraxis deutlich an.

Rund 62 000 Personen verfügten Ende des Jahres 2015 über eine Aufenthaltserlaubnis infolge von Bleiberechts- oder Aufnahmeregelungen (§§ 22, 23 Absatz 1, §§ 104a, 18a und 25a des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG), knapp 50 000 aufgrund langjährigen Aufenthalts und unzumutbarer Ausreisemöglichkeit (§ 25 Absatz 5 AufenthG) sowie knapp 25 000 Personen aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen (§ 25 Absatz 4 AufenthG). Weitere gut 6 000 Personen verfügten über einen Aufenthaltstitel aufgrund einer individuellen Härtefallentscheidung nach § 23a AufenthG.

Die Zahl der (noch) nicht anerkannten, geduldeten und asylsuchenden Flüchtlinge sank zunächst von knapp 650 000 Ende des Jahres 1997 auf etwa 134 000 im Jahr 2011 und stieg dann bis Ende des Jahres 2015 wieder auf über 500 000 an (zuzüglich der benannten Dunkelziffer).

Die Gesamtzahl der so gezählten Flüchtlinge mit unterschiedlichem Aufenthaltsstatus in Deutschland, mit und ohne rechtliche Anerkennung, lag nach offiziellen Angaben Ende des Jahres 2015 mit 950 000 noch unter der Zahl von über einer Million Geflüchteten im Jahr 1997.

1. Wie viele Asylberechtigte lebten zum 30. Juni 2016 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte auch nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren differenzieren)?

Zum Stichtag 30. Juni 2016 waren im Ausländerzentralregister (AZR) 39 645 Personen mit einer Asylberechtigung, darunter 24 386 männliche und 15 246 weibliche, sowie 13 Personen mit unbekanntem Geschlecht, erfasst. 3 571 Personen waren unter 18 Jahren. 29 546 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 10 087 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei 12 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt.

- a) Welchen Aufenthaltsstatus hatten diese Asylberechtigten?
- b) Welches waren die 15 stärksten Herkunftsländer?
- c) Wie verteilten sich die Asylberechtigten auf die Bundesländer?

Die Fragen 1a bis 1c werden gemeinsam beantwortet.

Die Verteilung auf den jeweiligen Aufenthaltsstatus, die Hauptstaatsangehörigkeiten sowie die Länder kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Asylberechtigte insgesamt	39.645
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	78,4
befristete Aufenthaltsrechte	19,3
sonstiges (z.B. Duldung, kein Status gespeichert)	2,3

Asylberechtigte insgesamt	39.645
darunter Herkunftsländer:	
Türkei	11.386
Iran	5.720
Syrien	5.697
Afghanistan	2.239
Irak	1.794
Sri Lanka	1.509
Kosovo	1.034
Pakistan	706
Polen	672
Äthiopien	647
Eritrea	594
Vietnam	585
Tschechische Republik	488
Serbien	419
Ungeklärt	412

Asylberechtigte insgesamt	39.645
Länder	
Baden-Württemberg	5.084
Bayern	3.586
Berlin	2.303
Brandenburg	262
Bremen	573
Hamburg	1.859
Hessen	4.771
Mecklenburg-Vorpommern	140
Niedersachsen	5.159
Nordrhein-Westfalen	12.876
Rheinland-Pfalz	1.010
Saarland	686
Sachsen	242
Sachsen-Anhalt	129
Schleswig-Holstein	875
Thüringen	90

2. Wie viele nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannte Flüchtlinge (vgl. § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes – AsylG – und § 60 Absatz 1 Satz 1 AufenthG) lebten zum 30. Juni 2016 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte auch nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren differenzieren)?

Zum Stichtag 30. Juni 2016 waren 364 990 Personen mit Flüchtlingsschutz, darunter 250 409 männliche und 114 323 weibliche, sowie 258 Personen mit unbekanntem Geschlecht im AZR erfasst. 87 141 Personen waren unter 18 Jahre alt. 44 549 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 320 437 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei 4 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt.

- a) Welchen Aufenthaltsstatus hatten diese anerkannten Flüchtlinge?  
 b) Welches waren die 15 stärksten Herkunftsländer?  
 c) Wie verteilten sich die anerkannten Flüchtlinge auf die Bundesländer?

Die Fragen 2a bis 2c werden gemeinsam beantwortet.

Die Verteilung auf den jeweiligen Aufenthaltsstatus, die Hauptstaatsangehörigkeiten sowie die Länder kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Flüchtlingsschutz insgesamt	364.990
davon mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	16,3
befristete Aufenthaltsrechte	68,2
sonstiges (z.B. Duldung, kein Status gespeichert)	15,5

	Personen mit Flüchtlingsschutz
Herkunftsländer insgesamt	364.990
darunter:	
Syrien	222.494
Irak	56.238
Eritrea	19.776
Iran	13.288
Afghanistan	11.295
Ungeklärt	8.879
Türkei	5.256
Staatenlos	4.074
Pakistan	3.727
Russische Föderation	2.681
Sonstige asiat. Staatsangehörigkeiten	1.961
Sri Lanka	1.600
Aserbaidshjan	1.135
Äthiopien	1.051
China	886

Personen mit Flüchtlingsschutz	364.990
Länder	
Baden-Württemberg	40.164
Bayern	50.734
Berlin	12.715
Brandenburg	10.033
Bremen	7.359
Hamburg	10.477
Hessen	27.656
Mecklenburg-Vorpommern	10.572
Niedersachsen	37.133
Nordrhein-Westfalen	87.311
Rheinland-Pfalz	13.253
Saarland	13.762
Sachsen	13.666
Sachsen-Anhalt	10.550
Schleswig-Holstein	12.119
Thüringen	7.486

3. Wie viele Flüchtlinge mit einem subsidiären Schutzstatus nach § 25 Absatz 2 bzw. einem Abschiebungsschutz nach § 25 Absatz 3 AufenthG (internationaler bzw. nationaler subsidiärer Schutz, bitte differenzieren, auch bei den Unterfragen) lebten zum 30. Juni 2016 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte auch nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren differenzieren)?

a) Welchen Aufenthaltsstatus hatten diese subsidiär Schutzberechtigten?

Die Fragen 3 und 3a werden gemeinsam beantwortet.

Im AZR gespeichert werden Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Absatz 3 (Abschiebungsverbote) des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und nach § 25 Absatz 2 (subsidiärer Schutz) AufenthG. Zum Stichtag 30. Juni 2016 sind 33 655 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG erfasst, davon 17 742 männliche, 15 903 weibliche und 10 mit im AZR nicht ausgewiesenem Geschlecht. 6 669 Personen waren unter 18 Jahre alt. 16 082 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland und 17 573 Personen sechs Jahre oder weniger. Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 (subsidiärer Schutz) AufenthG waren 18 115 Personen zum Stichtag 30. Juni 2016 erfasst, davon 11 343 männliche, 6 763 weibliche und neun Personen mit unbekanntem Geschlecht. 4 712 Personen waren unter 18 Jahren. 3 738 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 14 377 Personen sechs Jahre oder weniger.

- b) Welches waren die 15 stärksten Herkunftsländer?  
 c) Wie verteilten sich diese subsidiär Schutzberechtigten auf die Bundesländer?

Die Fragen 3b und 3c werden gemeinsam beantwortet.

Die Verteilung nach Hauptstaatsangehörigkeiten und auf die Länder kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

	Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG
Herkunftsländer insgesamt	33.655
darunter:	
Afghanistan	12.966
Syrien	2.059
Kosovo	1.843
Irak	1.383
Türkei	1.260
Russische Föderation	1.246
Serbien	1.090
Somalia	866
Armenien	716
Iran	693
Bosnien-Herzegowina	627
Kongo, Dem. Republik	621
Aserbajdschan	595
Äthiopien	593
Eritrea	581

	Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 (subsidiärer Schutz) AufenthG
Herkunftsländer insgesamt	18.115
davon:	
Syrien	10.062
Afghanistan	2.097
Somalia	1.132
Irak	835
Ungeklärt	814
Eritrea	662
Iran	361
Staatenlos	356
Russische Föderation	276
Türkei	131
Sudan (ohne Südsudan)	125
Albanien	122
Sri Lanka	105
Äthiopien	85
Nigeria	70

Bundesland	AE nach § 25 Abs. 3 AufenthG	AE nach § 25 Abs. 2 (subsidiärer Schutz) AufenthG
Deutschland	33.655	18.115
Baden-Württemberg	3.010	1.517
Bayern	4.470	1.605
Berlin	2.538	1.023
Brandenburg	618	289
Bremen	439	401
Hamburg	2.981	564
Hessen	4.348	2.033
Mecklenburg-Vorpommern	698	426
Niedersachsen	2.616	2.867
Nordrhein-Westfalen	6.898	3.799
Rheinland-Pfalz	1.229	1.169
Saarland	600	491
Sachsen	805	460
Sachsen-Anhalt	392	638
Schleswig-Holstein	1.369	659
Thüringen	644	174

4. Bei wie vielen der in den Fragen 1 bis 3 benannten Personen war ein Widerrufsverfahren in Bezug auf den erteilten Schutzstatus zum 30. Juni 2016 anhängig (bitte auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern und dem Status differenzieren)?

Die Antworten zu den Fragen 1 bis 3 basieren auf Daten des AZR. Anhängige Widerrufsverfahren werden im AZR jedoch nicht erfasst. Nach Daten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), die keine Unterscheidung nach „aufhältig“ oder „nicht aufhältig“ oder nach dem jeweiligen Schutzstatus treffen, waren 1 146 Widerrufsprüfverfahren zum Stichtag 30. Juni 2016 eingeleitet und anhängig. Die Verteilung nach Hauptherkunftsländern kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Herkunftsländer gesamt	Anhängige Widerrufsprüfverfahren
1. Halbjahr 2016	1.146
darunter:	
Irak	223
Syrien	197
Afghanistan	120
Türkei	105
Iran	81
Kosovo	48
Russische Föderation	41
Ungeklärt	28
Aserbaidzhan	25
Pakistan	22
Vietnam	19
Serbien	18
Armenien	17
Libanon	15
Sri Lanka	14

5. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2016 in der Bundesrepublik Deutschland, deren Flüchtlingsstatus widerrufen worden ist (bitte auch nach aktuellem Status, nach Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 30. Juni 2016 waren im AZR 21 095 Personen mit Widerruf/Rücknahme des Flüchtlingsstatus erfasst. 20 685 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 1 010 Personen sechs Jahre oder weniger. Die Verteilung nach Aufenthaltsstatus und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Widerruf/ Rücknahme des Flüchtlingsstatus	Anerkennung widerrufen / zurückgenommen	Flüchtlingseigenschaft widerrufen / zurückgenommen	subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG widerrufen / zurückgenommen	Summe
insgesamt	21.060	28	7	21.095
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %	in %	in %	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	78,2	32,1	0,0	77,2
befristete Aufenthaltsrechte	17,4	57,1	100,0	18,2
sonstiges (z.B. Duldung, kein Status gespeichert)	4,4	10,8	0,0	4,6

Personen mit Widerruf/ Rücknahme des Flüchtlingsstatus	
Herkunftsländer insgesamt	21.060
darunter:	
Kosovo	7.263
Irak	3.851
Türkei	2.932
Serbien	1.393
Serbien-Montenegro (ehemals)	799
Albanien	589
Jugoslawien (ehemals)	389
Sri Lanka	383
Serbien (ehemals)	358
Polen	233
Syrien	210
Iran	201
Afghanistan	196
Vietnam	185
Togo	175

6. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2016 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Duldung aufgrund einer Abschiebestoppanordnung nach § 60a AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und welche Abschiebestoppregelungen gelten derzeit in den einzelnen Bundesländern?

Zum Stichtag 30. Juni 2016 waren 10 620 Personen mit einer Duldung nach § 60a Absatz 1 AufenthG, darunter 6 805 männliche und 3 792 weibliche sowie 23 Personen mit unbekanntem Geschlecht, im AZR erfasst. 3 567 Personen waren unter 18 Jahre alt. 2 369 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 8 251 Personen sechs Jahre oder weniger. Die Verteilung nach Bundesländern

und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG	10.620
Bundesländer	
Baden-Württemberg	1.553
Bayern	420
Berlin	102
Brandenburg	201
Bremen	278
Hamburg	11
Hessen	374
Mecklenburg-Vorpommern	87
Niedersachsen	1.214
Nordrhein-Westfalen	3.988
Rheinland-Pfalz	994
Saarland	58
Sachsen	210
Sachsen-Anhalt	104
Schleswig-Holstein	878
Thüringen	148

	Personen mit Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG
Herkunftsländer insgesamt	10.620
darunter:	
Serbien	1.346
Kosovo	984
Afghanistan	870
Mazedonien	747
Syrien	679
Irak	653
Albanien	452
Russische Föderation	410
Ungeklärt	336
Türkei	298
Libanon	260
Aserbajdschan	254
Armenien	248
Indien	246
Iran	217

Zur Frage, welche Abschiebestoppregelungen derzeit in den einzelnen Bundesländern gelten, wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 9. März 2016 zu Frage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/7800 verwiesen. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, ob darüber hinaus weitere Abschiebungsstopps nach § 60a Absatz 1 Satz 1 AufenthG in den Ländern bestehen.

7. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2016 in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern, den 15 wichtigsten Herkunftsländern und den Teilgruppen a, b und c in § 18a Absatz 1 Nummer 1 AufenthG differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

AE nach § 18a Absatz 1 AufenthG	Absatz 1 Nr.1 Buchstabe a	Absatz 1 Nr.1 Buchstabe b	Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c	Summe
Summe	112	8	20	140
männlich	85	7	17	109
weiblich	27	1	3	31

AE nach § 18a Absatz 1 AufenthG	Absatz 1 Nr.1 Buchstabe a	Absatz 1 Nr.1 Buchstabe b	Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c	Summe
18 Jahre und älter	112	8	20	140

AE nach § 18a Absatz 1 AufenthG	Absatz 1 Nr.1 Buchstabe a	Absatz 1 Nr.1 Buchstabe b	Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c	Summe
Aufenthaltsdauer	112	8	20	140
6 Jahre und weniger	46	7	3	56
mehr als 6 Jahre	66	1	17	84

AE nach § 18a Absatz 1 AufenthG	Absatz 1 Nr.1 Buchstabe a	Absatz 1 Nr.1 Buchstabe b	Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c	Summe
Länder	112	8	20	140
Baden-Württemberg	23	-	5	28
Bayern	44	2	10	56
Brandenburg	-	2	-	2
Hamburg	5	-	-	5
Hessen	15	-	1	16
Niedersachsen	6	-	-	6
Nordrhein-Westfalen	16	1	3	20
Rheinland-Pfalz	2	2	1	5
Sachsen	1	1	-	2

	AE nach § 18a Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a AufenthG
Herkunftsländer insgesamt	112
darunter:	
Irak	21
Afghanistan	14
Türkei	6
Indien	5
Äthiopien	4
China	4
Kosovo	4
Iran	3
Aserbajdschan	2
Bangladesch	2
Bosnien-Herzegowina	2
Gambia	2
Ghana	2
Guinea	2
Kamerun	2

	AE nach § 18a Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b AufenthG
Herkunftsländer insgesamt	8
Indien	2
Afghanistan	1
Aserbajdschan	1
China	1
Japan	1
Marokko	1
Ungeklärt	1

	AE nach § 18a Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c AufenthG
Herkunftsländer insgesamt	20
Irak	12
Iran	3
Afghanistan	1
Gambia	1
Indien	1
Korea (Republik)	1
Korea, Dem. Volksrepublik	1

8. Wie viele jüdische Einwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion wurden bis zum 30. Juni 2016 infolge verschiedener politischer Anordnungen in der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und Bundesländern differenzieren)?

Bis zum 30. Juni 2016 wurden im geregelten Aufnahmeverfahren für jüdische Zuwanderer insgesamt 206 638 Personen\* aufgenommen. Hinzu kommen 8 535 Personen, die vor Beginn oder außerhalb des geregelten Aufnahmeverfahrens eingereist waren. Insgesamt sind damit mindestens 215 173 jüdische Zuwanderer mit ihren Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion bzw. ihren Nachfolgestaaten eingereist.

Eine Statistik nach Geschlecht oder Alter der eingereisten jüdischen Zuwanderer wird nicht geführt. Die Verteilung nach Bundesländern kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Bundesland	Einreisen ( <i>Ist</i> -Verteilung Personen)
Baden-Württemberg	19.621
Bayern	31.555
Berlin	879
Brandenburg	7.547
Bremen	2.223
Hamburg	5.248
Hessen	18.246
Mecklenburg-Vorpommern*	6.588
Niedersachsen*	18.132
Nordrhein-Westfalen*	50.704
Rheinland-Pfalz*	11.475
Saarland	3.208
Sachsen	10.942
Sachsen-Anhalt	7.660
Schleswig-Holstein*	6.748
Thüringen*	5.862
Gesamt	206.638

\* Für den Zeitraum vom 01.01.-30.06.2016 erfolgte von den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Thüringen noch keine Meldung, daher sind hier die Einreisen zum Stand 31.12.2015 aufgeführt.

9. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2016 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis infolge einer Aufnahmeerklärung nach § 22 AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG besaßen zum 30. Juni 2016 insgesamt 3 022 Personen, darunter 1 614 männliche und 1 406 weibliche sowie zwei Personen mit unbekanntem Geschlecht. 1 242 Personen waren unter 18 Jahre alt.

178 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland und 2 844 Personen sechs Jahre oder weniger. Die Verteilung nach Bundesländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG	3.022
Länder	
Baden-Württemberg	356
Bayern	410
Berlin	229
Brandenburg	103
Bremen	32
Hamburg	115
Hessen	230
Mecklenburg-Vorpommern	52
Niedersachsen	303
Nordrhein-Westfalen	665
Rheinland-Pfalz	125
Saarland	32
Sachsen	123
Sachsen-Anhalt	76
Schleswig-Holstein	117
Thüringen	54

	Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG
Herkunftsländer insgesamt	3.022
darunter:	
Afghanistan	2.273
Syrien	258
Iran	113
Irak	66
Ungeklärt	45
Libanon	40
Jordanien	26
Jemen	24
Eritrea	20
Bosnien-Herzegowina	15
Usbekistan	14
Aserbaidshjan	10
Türkei	10
Russische Föderation	10
Staatenlos	9

10. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2016 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis infolge der Härtefallregelung nach § 23a AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG besaßen zum 30. Juni 2016 insgesamt 6 108 Personen, darunter 3 151 männliche und 2 957 weibliche Personen. 1 771 Personen waren unter 18 Jahre alt. 4 799 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 1 309 Personen sechs Jahre oder weniger. Die Verteilung nach Bundesländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG	6.108
Länder	
Baden-Württemberg	551
Bayern	448
Berlin	1.540
Brandenburg	86
Bremen	58
Hamburg	161
Hessen	289
Mecklenburg-Vorpommern	18
Niedersachsen	601
Nordrhein-Westfalen	1.280
Rheinland-Pfalz	248
Saarland	120
Sachsen	133
Sachsen-Anhalt	134
Schleswig-Holstein	150
Thüringen	291

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG	
Herkunftsländer insgesamt	6.108
darunter:	
Serbien	788
Kosovo	753
Türkei	670
Irak	339
Russische Föderation	293
Libanon	262
Armenien	253
Bosnien-Herzegowina	237
Mazedonien	222
Syrien	179
Aserbajdschan	164
Iran	160
Afghanistan	140
Vietnam	114
China	112

11. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2016 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 bzw. Absatz 2 AufenthG (bitte differenzieren) erteilt wurde (bitte jeweils nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 30. Juni 2016 waren 32 673 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG erfasst. 8 833 Personen waren unter 18 Jahre alt. 24 048 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 8 623 Personen sechs Jahre oder weniger und bei zwei Personen war die Aufenthaltsdauer unbekannt. Zudem waren 20 007 Personen nach § 23 Absatz 2 AufenthG erfasst, von denen 6 834 Personen unter 18 Jahre alt waren. 1 113 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 18 894 Personen sechs Jahre oder weniger. Die Verteilung nach Geschlecht, Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

AE nach § 23 AufenthG	Absatz 1	Absatz 2
Summe	32.673	20.007
männlich	15.621	9.759
weiblich	17.035	10.188
unbekannt	17	60

Bundesland	AE nach § 23 Abs. 1 AufenthG	AE nach § 23 Abs. 2 AufenthG
Deutschland	32.673	20.007
Baden-Württemberg	4.321	2.831
Bayern	1.147	3.015
Berlin	3.544	1.124
Brandenburg	290	614
Bremen	698	192
Hamburg	1.667	482
Hessen	2.874	1.353
Mecklenburg-Vorpommern	115	387
Niedersachsen	3.250	1.684
Nordrhein-Westfalen	10.716	4.042
Rheinland-Pfalz	1.243	1.025
Saarland	556	194
Sachsen	490	1.254
Sachsen-Anhalt	560	524
Schleswig-Holstein	819	657
Thüringen	383	629

	Personen mit Aufenthaltserlaubnis § 23 Abs. 1 AufenthG
Herkunftsländer insgesamt	32.673
darunter:	
Syrien	6.914
Kosovo	4.289
Serbien	3.966
Türkei	2.480
Bosnien-Herzegowina	2.127
Libanon	2.088
Irak	1.418
Afghanistan	1.095
Ungeklärt	1.074
Iran	685
Russische Föderation	462
Pakistan	435
Sri Lanka	413
Ukraine	386
Vietnam	345

	Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG
Herkunftsländer insgesamt	20.007
darunter:	
Syrien	14.821
Irak	1.959
Ukraine	759
Russische Föderation	640
Ungeklärt	319
Staatenlos	297
Somalia	193
Eritrea	181
Iran	98
Weißrußland	85
Sudan (ohne Südsudan)	80
Usbekistan	80
Moldau (Republik)	70
Libanon	60
Äthiopien	57

12. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2016 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a bzw. 104b AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Bundesländern und nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum 30. Juni 2016 waren im AZR insgesamt 1 423 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 104a oder 104b AufenthG gespeichert. 580 Personen waren unter 18 Jahre alt. Weitere Details können den folgenden Tabellen entnommen werden:

	AE nach § 104a bzw. § 23 Abs. 1 i. V. m. § 104a AufenthG	AE nach § 23 Abs. 1 i. V. m. § 104b AufenthG	Summe
Insgesamt	1.365	58	1.423
männlich	690	26	716
weiblich	675	32	707

Bundesland	AE nach § 104a bzw. § 23 Abs. 1 i. V. m. § 104a AufenthG	AE nach § 23 Abs. 1 i. V. m. § 104b AufenthG	Summe
Deutschland	1.365	58	1.423
davon			
Baden-Württemberg	27	0	27
Bayern	98	5	103
Berlin	36	0	36
Brandenburg	36	3	39
Bremen	34	0	34
Hamburg	34	0	34
Hessen	14	1	15
Mecklenburg-Vorpommern	20	0	20
Niedersachsen	161	0	161
Nordrhein-Westfalen	740	47	787
Rheinland-Pfalz	67	0	67
Saarland	32	0	32
Sachsen	17	0	17
Sachsen-Anhalt	17	0	17
Schleswig-Holstein	27	1	28
Thüringen	32	0	32

	AE nach § 104a bzw. § 23 Abs. 1 i. V. m. § 104a AufenthG	AE nach § 23 Abs. 1 i. V. m. § 104b AufenthG	Summe
Herkunftsländer insgesamt	1.365	58	1.423
darunter:			
Kosovo	466	6	472
Serbien	285	18	303
Türkei	111	2	113
Syrien	62	6	68
Libanon	37	3	40
Afghanistan	34	2	36
Vietnam	34	0	34
Irak	30	2	32
Ungeklärt	27	1	28
Serbien und Montenegro (ehemals)	24	1	25
Bosnien-Herzegowina	21	3	24
China	19	0	19
Mazedonien	16	3	19
Äthiopien	12	0	12
Russische Föderation	11	0	11

13. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2016 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt wurde?

Bisher ist kein Beschluss des Rates der Europäischen Union nach Artikel 5 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 gefasst worden. Daher wurden derartige Aufenthaltserlaubnisse nicht erteilt.

14. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2016 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4 AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern, den 15 wichtigsten Herkunftsländern und nach Satz 1 bzw. 2 differenzieren)?

Zum Stichtag 30. Juni 2016 waren 24 453 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4 AufenthG erfasst, darunter 13 767 nach § 25 Absatz 4 Satz 1 AufenthG sowie 10 686 nach § 25 Absatz 4 Satz 2 AufenthG. 4 734 Personen waren unter 18 Jahre alt. Die Verteilung nach Geschlecht, Aufenthaltsdauer, Bundesländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

AE nach § 25 Abs. 4 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	Summe
Summe	13.767	10.686	24.453
männlich	7.406	4.971	12.377
weiblich	6.302	5.711	12.013
unbekannt	59	4	63

AE nach § 25 Abs. 4 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	Summe
Aufenthaltsdauer	13.767	10.686	24.453
6 Jahre und weniger	11.685	1.470	13.155
mehr als 6 Jahre	2.082	9.213	11.295
unbekannt	0	3	3

AE nach § 25 Abs. 4 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	Summe
Deutschland	13.767	10.686	24.453
Baden-Württemberg	665	435	1.100
Bayern	3.339	349	3.688
Berlin	3.655	1.300	4.955
Brandenburg	43	75	118
Bremen	63	104	167
Hamburg	1.000	568	1.568
Hessen	784	336	1.120
Mecklenburg-Vorpommern	51	512	563
Niedersachsen	485	2.544	3.029
Nordrhein-Westfalen	3.080	3.584	6.664
Rheinland-Pfalz	276	332	608
Saarland	40	176	216
Sachsen	82	97	179
Sachsen-Anhalt	36	138	174
Schleswig-Holstein	143	101	244
Thüringen	25	35	60

AE nach § 25 Abs. 4 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	Summe
Herkunftsländer insgesamt	13.767	10.686	24.453
darunter			
Libyen	3.029	60	3.089
Türkei	424	1.984	2.408
Russische Föderation	1.755	293	2.048
Saudi Arabien	1.410	23	1.433
Kosovo	218	1.190	1.408
Serbien	185	1.205	1.390
Kuwait	1.208	12	1.220
Libanon	92	828	920
Vereinigte Arabische Emirate	809	6	815
Irak	353	305	658
Ukraine	420	109	529
Bosnien-Herzegowina	126	392	518
Ungeklärt	62	448	510
Syrien	171	248	419
Afghanistan	233	173	406

15. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2016 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a bzw. 4b AufenthG (bitte differenzieren) erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 30. Juni 2016 waren 76 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a und 4b AufenthG erfasst. Davon waren 11 Personen unter 18 Jahre alt. Die Verteilung nach Geschlecht, Aufenthaltsdauer, Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

AE nach § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG	§ 25 Abs. 4a AufenthG	§ 25 Abs. 4b AufenthG	Summe
Summe	66	10	76
männlich	10	1	11
weiblich	56	9	65

AE nach § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG	§ 25 Abs. 4a AufenthG	§ 25 Abs. 4b AufenthG	Summe
Aufenthaltsdauer	66	10	76
6 Jahre und weniger	54	7	61
mehr als 6 Jahre	12	3	15

AE nach § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG	§ 25 Abs. 4a AufenthG	§ 25 Abs. 4b AufenthG	Summe
Länder insgesamt	66	10	76
davon			
Baden-Württemberg	4	-	4
Bayern	8	-	8
Berlin	8	3	11
Brandenburg	1	-	1
Bremen	2	-	2
Hamburg	5	2	7
Hessen	6	5	11
Mecklenburg-Vorpommern	1	-	1
Niedersachsen	10	-	10
Nordrhein-Westfalen	12	-	12
Rheinland-Pfalz	1	-	1
Saarland	4	-	4
Sachsen	3	-	3
Sachsen-Anhalt	0	-	-
Schleswig-Holstein	1	-	1
Thüringen	-	-	-

	§ 25 Abs. 4a AufenthG	§ 25 Abs. 4b AufenthG
Herkunftsländer insgesamt	66	10
darunter		
Bulgarien	15	
Rumänien	10	
Nigeria	7	
China	4	
Albanien	3	
Kosovo	3	
Irak	2	
Thailand	2	
Ungeklärt	2	
Brasilien	1	
Dominikanische Republik	1	
Ecuador	1	
Ghana	1	
Haiti	1	
Iran	1	
Tunesien		5
Vietnam		2
Kuwait		1
Russische Föderation		1
Ukraine		1

16. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2016 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum 30. Juni 2016 lebten 49 272 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG in Deutschland, darunter 26 367 männliche und 22 894 weibliche, sowie 11 Personen mit unbekanntem Geschlecht. 15 521 Personen waren unter 18 Jahre alt. 34 102 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 15 170 Personen sechs Jahre oder weniger. Die Verteilung nach Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden:

	Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG
Länder insgesamt	49.272
davon:	
Baden-Württemberg	3.249
Bayern	2.504
Berlin	4.915
Brandenburg	825
Bremen	1.799
Hamburg	3.807
Hessen	2.595
Mecklenburg-Vorpom- mern	341
Niedersachsen	4.616
Nordrhein-Westfalen	16.974
Rheinland-Pfalz	1.907
Saarland	347
Sachsen	1.146
Sachsen-Anhalt	1.195
Schleswig-Holstein	2.254
Thüringen	798

	Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG
Herkunftsländer insgesamt	49.913
darunter	
Serbien	6.717
Kosovo	5.858
Türkei	5.169
Ungeklärt	2.670
Afghanistan	2.345
Bosnien-Herzegowina	1.876
Irak	1.698
Russische Föderation	1.498
Vietnam	1.496
Libanon	1.333
Mazedonien	1.279
Armenien	1.263
Staatenlos	1.168
Ghana	1.143
Nigeria	1.097

17. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2016 in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Unterabsätzen bzw. Sätzen, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), wie viele mit einer Duldung nach § 60a Absatz 2b AufenthG (bitte ebenfalls nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), wie viele mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Bundesländern, Absätzen und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren und gegebenenfalls ungefähre Schätzwerte nennen, falls noch keine validen Daten vorliegen sollten), und wie bewertet die Bundesregierung die bisherigen Erfahrungen und Ergebnisse in Bezug auf die Neuregelung des § 25b AufenthG?

Im AZR liegt für die Rechtsgrundlage § 25b AufenthG zum Stichtag 30. Juni 2016 noch kein gesonderter Speichersachverhalt vor. Der Bundesregierung liegen bisher auch keine belastbaren Angaben zu den bisher von den Ländern erteilten Aufenthaltstiteln nach § 25b AufenthG vor. Erste Hinweise aus einzelnen Ländern deuten darauf hin, dass die Zahl der nach § 25b AufenthG erteilten Aufenthaltserlaubnisse bisher gering ist. Auf dieser Grundlage ist aber eine Bewertung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG	§ 25a Abs. 1	§ 25a Abs. 2 Satz 1	§ 25a Abs. 2 Satz 2	Summe
Summe	3.654	555	340	4.209
männlich	1.931	256	142	2.329
weiblich	1.723	299	198	2.220
Unbekannt	0	0	0	0

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG	§ 25a Abs. 1	§ 25a Abs. 2 Satz 1	§ 25a Abs. 2 Satz 2	Summe
Altersgruppe	3.654	555	340	4.209
Unter 18 Jahre	945	22	311	1.278
18 Jahre und älter	2.709	533	29	3.271

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG	§ 25a Abs. 1	§ 25a Abs. 2 Satz 1	§ 25a Abs. 2 Satz 2	Summe
Länder insgesamt	3.654	555	340	4.209
davon:				
Baden-Württemberg	352	62	39	453
Bayern	205	43	27	275
Berlin	161	19	8	188
Brandenburg	24	5	2	31
Bremen	88	15	9	112
Hamburg	143	17	14	174
Hessen	209	27	23	259
Mecklenburg-Vorpommern	43	8	2	53
Niedersachsen	690	121	89	900
Nordrhein-Westfalen	1.259	172	94	1.525
Rheinland-Pfalz	127	28	19	174
Saarland	57	7	2	66
Sachsen	63	14	4	81
Sachsen-Anhalt	93	3		96
Schleswig-Holstein	91	11	6	108
Thüringen	49	3	2	54

	Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG
Herkunftsländer insgesamt	3.654
darunter:	
Türkei	626
Serbien	433
Kosovo	421
Libanon	287
Armenien	179
Russische Föderation	175
Irak	166
Afghanistan	139
Aserbaidshon	138
Ungeklärt	136
Syrien	111
Iran	62
Vietnam	62
Jordanien	46
Mazedonien	42

	Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 S. 1 AufenthaltG
Herkunftsländer insgesamt	555
darunter:	
Türkei	104
Kosovo	78
Serbien	58
Irak	45
Libanon	36
Armenien	28
Russische Föderation	27
Aserbaidtschan	21
Iran	15
Afghanistan	9
Jordanien	9
Syrien	9
Ungeklärt	9
Ägypten	8
Vietnam	8

	Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 S. 2 AufenthaltG
Herkunftsländer insgesamt	340
darunter:	
Türkei	95
Kosovo	42
Serbien	42
Irak	26
Libanon	20
Armenien	12
Jordanien	11
Russische Föderation	11
Syrien	9
Ägypten	8
Aserbaidtschan	8
Afghanistan	6
Algerien	5
Bosnien-Herzegowina	5
Ungeklärt	5

Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG	293
Altersgruppe	
unter 18 Jahre	114
18 Jahre und mehr	179

Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG	293
Geschlecht	
männlich	151
weiblich	141
unbekannt	1

Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG	293
Länder	
davon:	
Baden-Württemberg	18
Bayern	30
Berlin	86
Brandenburg	0
Bremen	0
Hamburg	2
Hessen	22
Mecklenburg-Vorpommern	7
Niedersachsen	43
Nordrhein-Westfalen	36
Rheinland-Pfalz	15
Saarland	19
Sachsen	0
Sachsen-Anhalt	7
Schleswig-Holstein	7
Thüringen	1

	Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG
Herkunftsländer insgesamt	293
davon:	
Libanon	68
Türkei	37
Ungeklärt	32
Russische Föderation	23
Serbien	22
Kosovo	18
Armenien	13
Irak	8
Jordanien	8
Syrien	8
Aserbaidshjan	5
Afghanistan	5
Sonstige asiat. Staatsangeh.	5
Pakistan	4
Staatenlos	4

18. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2016 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Duldung erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als drei, vier, fünf, sechs, acht, zehn, zwölf und 15 Jahren, nach Bundesländern, nach Alter (0 bis 11, 12 bis 15, 16 bis 17, 18 bis 20, 21 bis 29, 30 bis 39, 40 bis 49, 50 bis 59, 60 bis 69 Jahre und älter als 70 Jahre) und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren; bitte in gesonderten Tabellen eine Auflistung der genauen Duldungsgründe nach § 60a AufenthG (vgl. Plenarprotokoll 18/126, S. 12263, Anlage 29), differenziert nach Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern vornehmen)?

Zum Stichtag 30. Juni 2016 waren im AZR 168 212 Personen mit einer Duldung, darunter 111 492 männliche und 56 431 weibliche, sowie 289 Person mit unbekanntem Geschlecht, erfasst. 55 636 Personen waren unter 18 Jahre alt. Die Verteilung nach Aufenthaltsdauer, Ländern, Hauptstaatsangehörigkeiten und Duldungsgründen kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Duldung	168.212
Aufenthaltsdauer	
0 - 3 Jahre	120.679
mehr als 3 Jahre	47.523
0 - 4 Jahre	128.834
mehr als 4 Jahre	39.368
0 - 5 Jahre	135.311
mehr als 5 Jahre	32.891
0 - 6 Jahre	139.288
mehr als 6 Jahre	28.914
0 - 8 Jahre	143.699
mehr als 8 Jahre	24.504
0 - 10 Jahre	146.759
mehr als 10 Jahre	21.443
0 - 12 Jahre	150.402
mehr als 12 Jahre	17.800
0 - 15 Jahre	156.442
mehr als 15 Jahre	11.760

Personen mit Duldung	168.212
Alter	
0 - 11 Jahre	32.035
12 - 15 Jahre	11.139
16 - 17 Jahre	12.462
18 - 20 Jahre	11.504
21 - 29 Jahre	36.682
30 - 39 Jahre	33.497
40 - 49 Jahre	18.137
50 - 59 Jahre	8.528
60 - 69 Jahre	2.851
70 Jahre und mehr	1.371
Ohne Altersangaben	6

1.	Nach § 60a AufenthG	Duldung allgemein	4.751
2.	Nach § 60a Absatz 1 AufenthG	Duldung aufgrund eines Abschiebungsstopps (für bestimmte Ausländergruppen oder in bestimmte Staaten)	10.620
3.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung wg. fehlender Reisedokumente	37.020
4.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung wegen familiärer Bindungen zu Duldungsinhabern nach Nummer 1	2 519
5.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung aus medizinischen Gründen	1.762
6.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung aus sonstigen Gründen	107.400
7.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 2 AufenthG	Vorübergehende Anwesenheit des Ausländers für ein Strafverfahren.	440
8.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG	sogenannte „Ermessensduldung“ Es liegen dringende humanitäre oder persönliche Gründe vor (z. B. Beendigung der Schule/Ausbildung; Betreuung kranker Familienangehöriger)	3.407
9.	Nach § 60a Absatz 2a AufenthG	Zurückschiebung oder Abschiebung ist gescheitert, und Deutschland ist rechtlich zur Rückübernahme verpflichtet	0
10.	Nach § 60a Absatz 2b AufenthG	Eltern von minderjährigen Kindern mit AE nach § 25a AufenthG (gut integrierte Jugendliche).	293

Duldungsgründe	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	Summe
HKL insgesamt	4.751	10.620	37.020	2.519	1.762	107.400	440	3.407	0	293	168.212
darunter:											
Serbien	167	1.346	2.670	464	283	12.579	68	403	0	22	18.002
Afghanistan	76	870	1.722	44	22	12.040	25	269	0	5	15.073
Kosovo	72	984	2.462	331	243	8.880	46	253	0	18	13.289
Syrien	31	679	488	27	21	9.751	6	275	0	8	11.286
Albanien	19	452	1.066	182	294	6.870	21	155	0	1	9.060
Mazedonien	56	747	903	193	177	6.781	23	144	0	0	9.024
Irak	153	653	1.015	48	17	5.501	22	98	0	8	7.515
Russische Föderation	168	410	2.003	145	46	4.416	22	91	0	23	7.324
Ungeklärt	234	336	2.733	65	11	2.154	20	63	0	32	5.648
Bosnien-Herzegowina	471	182	853	99	48	2.554	17	172	0	2	4.398
Türkei	295	298	1.029	105	26	2.445	16	137	0	37	4.388
Pakistan	57	213	1.612	8	6	2.177	8	39	0	4	4.124
Libanon	81	260	1.803	70	6	1.173	7	55	0	68	3.523
Indien	90	246	2.137	15	9	955	8	27	0	2	3.489
Iran	60	217	739	13	15	2.250	5	56	0	0	3.355

Duldungsgründe	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	Summe
Länder insgesamt	4.751	10.620	37.020	2.519	1.762	107.400	440	3.407	0	293	168.212
davon:											
Baden-Württemberg	625	1.553	4.194	328	50	28.920	39	331	0	18	36.058
Bayern	467	420	2.440	155	135	5.201	39	396	0	30	9.283
Berlin	708	102	3.090	146	43	3.066	27	736	0	86	8.004
Brandenburg	87	201	1.126	32	6	3.022	5	27	0	0	4.506
Bremen	18	278	593	125	165	1.858	16	160	0	0	3.213
Hamburg	26	11	1.557	165	19	3.489	4	21	0	2	5.294
Hessen	304	374	1.742	84	79	5.166	17	99	0	22	7.887
Mecklenburg-Vorp.	37	87	846	14	0	1.933	4	1	0	7	2.929
Niedersachsen	244	1.214	3.041	248	337	9.407	29	580	0	43	15.143
Nordrhein-Westfalen	1.737	3.988	11.420	871	657	26.810	147	414	0	36	46.080
Rheinland-Pfalz	232	994	451	63	73	8.495	16	516	0	15	10.855
Saarland	15	58	127	8	12	965	3	2	0	19	1.209
Sachsen	55	210	3.325	104	4	2.022	4	28	0	0	5.752
Sachsen-Anhalt	109	104	1.675	27	17	2.215	35	6	0	7	4.195
Schleswig-Holstein	76	878	802	111	65	2.938	52	54	0	7	4.983
Thüringen	11	148	591	38	100	1.893	3	36	0	1	2.821

19. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2016 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltsgestattung erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 30. Juni 2016 waren im AZR 460 554 Personen mit einer Aufenthaltsgestattung, darunter 313 524 männliche und 146 100 weibliche, sowie 930 Person mit unbekanntem Geschlecht, erfasst. 130 822 Personen waren unter 18 Jahre alt. 1 186 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 459 368 Personen sechs Jahre oder weniger. Die Verteilung nach Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Aufenthaltsgestattung	460.554
Länder	
Baden-Württemberg	60.291
Bayern	75.244
Berlin	42.693
Brandenburg	15.333
Bremen	5.325
Hamburg	15.475
Hessen	23.545
Mecklenburg-Vorpommern	9.781
Niedersachsen	40.377
Nordrhein-Westfalen	84.540
Rheinland-Pfalz	16.234
Saarland	3.018
Sachsen	23.018
Sachsen-Anhalt	12.532
Schleswig-Holstein	19.766
Thüringen	13.382

	Personen mit Aufenthaltsgestattung
Herkunftsländer insgesamt	460.554
darunter:	
Syrien	116.262
Afghanistan	80.192
Irak	51.481
Pakistan	17.907
Iran	16.806
Russische Föderation	14.124
Ungeklärt	13.649
Eritrea	13.251
Albanien	12.949
Somalia	11.571
Nigeria	11.306
Kosovo	7.093
Ukraine	6.258
Gambia	5.238
Serbien	5.231

20. Wie viele Personen lebten nach der Einschätzung fachkundiger Bundesbediensteter zum Stand 30. Juni 2016 in Deutschland als Asylsuchende, die noch keinen Asylantrag stellen konnten, und wie viele von ihnen verfügten über eine Duldung, da dies nach Kenntnis der Fragestellerinnen und Fragesteller in zumindest einigen Bundesländern in solchen Fällen die Praxis sein soll, soweit noch keine Ankunftsnaheise erteilt wurden (soweit möglich bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, den Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zu der Zahl der im EASY-System registrierten Asylsuchenden, die noch keinen Asylantrag gestellt haben, können keine abschließenden Zahlen ermittelt werden, da die Erfassung im EASY-System keine personenbezogenen Daten enthält. Die

gestiegenen Kapazitäten zur Antragsannahme beim BAMF und der Umstand, dass die Antragszahlen im bisherigen Jahr 2016 deutlich über der Zahl der im EASY-System neu registrierten Personen liegen, führen dazu, dass die Fallzahl der Asylsuchenden ohne Asylantrag zügig abgebaut wird. Das BAMF hat die Länder gebeten, ihm die Daten derjenigen Personen zukommen zu lassen, die noch keinen Antrag stellen konnten und jeweils bilaterale Vereinbarungen zur Zuführung dieser Personen getroffen. Das BAMF beabsichtigt, bis Ende September 2016 diesen Personen die Antragstellung ermöglichen zu können.

21. Wie viele in einem anderen Staat als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) anerkannte Personen lebten zum 30. Juni 2016 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Aufenthaltsstatus und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum 30. Juni 2016 waren im AZR 436 Personen mit dem Sachverhalt „Als Flüchtling im Ausland anerkannt“, darunter 256 männliche und 180 weibliche, erfasst. 25 Personen waren unter 18 Jahre alt. Die Verteilung nach Aufenthaltsstatus, Aufenthaltsdauer und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden:

Personen als Flüchtling im Ausland anerkannt	436
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	371
sechs Jahre oder weniger	64
unbekannt	1

Personen als Flüchtling im Ausland anerkannt	436
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	70,9
befristete Aufenthaltsrechte	19,7
sonstiges (z.B. Duldung, kein Status gespeichert)	9,4

	Personen als Flüchtling im Ausland anerkannt
Herkunftsländer insgesamt	436
darunter:	
Vietnam	53
Irak	43
Eritrea	43
Türkei	38
Afghanistan	30
Äthiopien	25
Russische Föderation	22
Ukraine	20
Iran	17
Libanon	13
Ungeklärt	13
Bosnien-Herzegowina	12
Kosovo	11
Staatenlos	9
Sri Lanka	9

22. Wie viele Asylanerkennungen bzw. Anerkennungen eines internationalen bzw. subsidiären oder nationalen Schutzbedarfs (bitte differenzieren) wurden im ersten Halbjahr 2016 durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bzw. – soweit vorliegend – durch Gerichte (bitte differenzieren) ausgesprochen (bitte auch nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden, wobei sich die fünfzehn wichtigsten Herkunftsländer auf die Anzahl des erteilten Schutzes beziehen.

BAMF	Ausgesprochene Anerkennungen als Asylberechtigte nach Artikel 16a GG	Ausgesprochene Gewähungen von Flüchtlingsschutz nach § 3 I AsylVfG	Ausgesprochener subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylVfG	Ausgesprochene Abschiebungsverbote nach § 60 V/VII AufenthG
Jan.-Juni 2016	909	147.906	23.302	2.120
davon männlich	548	101.937	14.595	1.290
weiblich	361	45.969	8.707	830
unter 18 Jahre	364	42.489	7.979	754

BAMF	Ausgesprochene Anerkennungen als Asylberechtigte nach Artikel 16a GG	Ausgesprochene Gewähungen von Flüchtlingsschutz nach § 3 I AsylVfG	Ausgesprochener subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylVfG	Ausgesprochene Abschiebungsverbote nach § 60 V/VII AufenthG
Herkunftsländer insgesamt Jan.-Juni 2016	909	147.906	23.302	2.120
darunter				
Syrien	368	114.729	19.172	238
Irak	127	11.574	1.281	83
Eritrea	80	9.645	316	20
Ungeklärt	19	4.621	611	18
Afghanistan	38	1.876	725	734
Staatenlos	4	2.029	350	9
sonst. asiat. Staatsangeh.	1	1.164	196	17
Somalia	3	453	305	436
Iran	157	934	23	25
Ägypten	45	97	15	23
Russische Föd.	3	96	21	58
Pakistan	4	105	4	12
Sudan (ohne Südsudan)	-	50	41	1
Äthiopien	1	52	3	33
Albanien	1	3	48	35

Gerichte	Ausgesprochene Anerkennungen als Asylberechtigte nach Artikel 16a GG	Ausgesprochene Gewährungen von Flüchtlingsschutz nach § 3 I AsylVfG	Ausgesprochener subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylVfG	Ausgesprochene Abschiebungsverbote nach § 60 V/VII AufenthG
Jan.-Juni 2016 insgesamt	30	627	220	562
davon				
männlich	19	415	158	312
weiblich	11	212	62	250
unter 18 Jahre	7	106	60	173

Gerichte	Ausgesprochene Anerkennungen als Asylberechtigte nach Artikel 16a GG	Ausgesprochene Gewährungen von Flüchtlingsschutz nach § 3 I AsylVfG	Ausgesprochener subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylVfG	Ausgesprochene Abschiebungsverbote nach § 60 V/VII AufenthG
Jan.-Juni 2016 Herkunftsländer insgesamt	30	627	220	562
davon				
Verwaltungsgerichte	30	626	218	562
OVG/VGH	0	1	2	0

Gerichte	Ausgesprochene Anerkennungen als Asylberechtigte nach Artikel 16a GG	Ausgesprochene Gewährungen von Flüchtlingschutz nach § 3 I AsylVfG	Ausgesprochener subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylVfG	Ausgesprochene Abschiebungsverbote nach § 60 V/VII AufenthG
Jan.-Juni 2016	30	627	220	562
darunter				
Afghanistan	2	103	76	117
Syrien	1	120	-	170
Pakistan	3	122	4	11
Iran	6	109	3	5
Somalia	-	25	65	9
Serbien	-	4	4	46
Russische Föd.	5	21	9	17
Albanien	-	-	15	34
Kosovo	-	1	4	40
Eritrea	-	25	1	6
Mazedonien	-	2	-	24
Äthiopien	-	12	2	6
Ägypten	4	14	-	-
Bosnien-Herzeg.	-	-	-	13
Sri Lanka	2	8	-	2
Libanon	-	1	7	4
Ungeklärt	-	1	2	9

23. Wie viele (rechtskräftig) abgelehnte Asylsuchende lebten zum 30. Juni 2016 mit welchem Aufenthaltsstatus in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Status, Bundesländern, Jahr der Asylentscheidung und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Geschlecht	Aufhältige mit abgelehntem Asylantrag
Summe	549.209
männlich	337.217
weiblich	211.879
unbekannt	113

Aufhältige mit abgelehntem Asylantrag	
Altersgruppe	
unter 18 Jahre	62.119
18 Jahre und mehr	487.090

Aufhältige mit abgelehntem Asylantrag	549.209
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	406.065
sechs Jahre oder weniger	143.112
unbekannt	32

Aufhältige mit abgelehntem Asylantrag	
Summe	549.209
darunter mit dem Aufenthaltsstatus in %	
unbefristete Aufenthaltsrechte	46,6
befristete Aufenthaltsrechte	34,8
sonstiges (z.B. Duldung, kein Status gespeichert)	18,6

Länder	Aufhältige mit abgelehntem Asylantrag
insgesamt	549.209
Baden-Württemberg	65.459
Bayern	62.116
Berlin	38.852
Brandenburg	7.065
Bremen	9.206
Hamburg	23.401
Hessen	47.869
Mecklenburg-Vorpommern	4.946
Niedersachsen	52.313
Nordrhein-Westfalen	162.580
Rheinland-Pfalz	24.836
Saarland	6.934
Sachsen	14.102
Sachsen-Anhalt	9.161
Schleswig-Holstein	13.382
Thüringen	6.987

Jahr der Asylentscheidung	Aufhältige - Asylantrag abgelehnt nach Jahr
insgesamt	549.209
vor 1980	65
1980-1989	4.150
1990	6.005
1991	7.295
1992	9.212
1993	17.355
1994	19.050
1995	20.376
1996	21.153
1997	20.979
1998	21.802
1999	22.724
2000	33.168
2001	27.844
2002	30.774
2003	30.496
2004	26.562
2005	23.363
2006	19.439
2007	13.330
2008	7.705
2009	7.607
2010	11.205
2011	12.530
2012	16.818
2013	19.531
2014	17.821
2015	26.543
2016	23.758
Unbekannt	30.549

	Aufhältige mit abgelehntem Asylantrag
Herkunftsländer insgesamt	549.209
darunter:	
Türkei	77.660
Kosovo	68.549
Serbien	50.817
Afghanistan	28.071
Vietnam	27.214
Mazedonien	16.134
Libanon	15.246
Syrien	14.906
Bosnien-Herzegowina	13.385
Albanien	12.799
Polen	12.727
Irak	11.864
Ungeklärt	11.444
Russische Föderation	9.613
Pakistan	9.372

24. Wie viele Personen waren zum 30. Juni 2016 im AZR erfasst, die weder einen Aufenthaltstitel, eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung besaßen, wie viele EU-Bürgerinnen und -Bürger waren hierunter, wie viele dieser Personen waren unmittelbar ausreisepflichtig (bitte jeweils nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), wie hoch war Ende des Jahres 2015 die Zahl der Ausreisepflichtigen ohne Duldung, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen, und wie erklärt die Bundesregierung die etwaige Differenz zwischen dieser Zahl und der Zahl der im AZR zum selben Zeitpunkt registrierten Ausreisepflichtigen ohne Duldung anders als damit, dass diese Personen ausgereist oder untergetaucht sein müssen?

Daten der Asylbewerberleistungsstatistik liegen nur bis zum Jahr 2014 vor, sodass zu der Zahl der Ausreisepflichtigen ohne Duldung, die Ende 2015 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen haben, keine Angaben gemacht werden können.

Zum Stichtag 30. Juni 2016 waren 3 439 228 Personen erfasst, die weder einen Aufenthaltstitel, eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung besaßen. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen ohne Aufenthaltstitel, Duldung oder Aufenthaltsgestattung	3.439.228
Geschlecht	
männlich	1.969.054
weiblich	1.460.100
unbekannt	10.074
Unter 18 Jahre	632.103

Personen ohne Aufenthaltstitel, Duldung oder Aufenthaltsgestattung	3.439.228
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	2.597.712
sechs Jahre oder weniger	841.209
unbekannt	307

Personen ohne Aufenthaltstitel, Duldung oder Aufenthaltsgestattung	3.439.228
Länder	
Baden-Württemberg	549.573
Bayern	684.011
Berlin	156.878
Brandenburg	35.523
Bremen	35.356
Hamburg	80.474
Hessen	358.943
Mecklenburg-Vorpommern	27.806
Niedersachsen	286.013
Nordrhein-Westfalen	804.362
Rheinland-Pfalz	172.979
Saarland	42.067
Sachsen	63.729
Sachsen-Anhalt	35.883
Schleswig-Holstein	73.352
Thüringen	32.279

Personen ohne Aufenthaltstitel, Duldung oder Aufenthaltsgestattung	
Herkunftsländer insgesamt	3.439.228
darunter:	
Polen	670.418
Rumänien	477.193
Italien	280.418
Bulgarien	233.429
Griechenland	170.017
Ungarn	168.558
Syrien	152.423
Kroatien	102.092
Spanien	98.334
Niederlande	86.484
Österreich	75.884
Frankreich	75.063
Portugal	70.538
Afghanistan	68.792
Großbritannien mit Nordirland	58.538

EU- und EWR-Bürger	2.806.596
Geschlecht	
männlich	1.568.742
weiblich	1.230.728
unbekannt	7.126
Unter 18 Jahre	418.233

EU- und EWR-Bürger	2.806.596
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	772.692
sechs Jahre oder weniger	2.033.827
unbekannt	77

EU- und EWR-Bürger	2.806.596
Länder	
Baden-Württemberg	479.653
Bayern	590.956
Berlin	119.570
Brandenburg	27.511
Bremen	30.264
Hamburg	66.433
Hessen	291.409
Mecklenburg-Vorpommern	21.075
Niedersachsen	218.959
Nordrhein-Westfalen	622.226
Rheinland-Pfalz	147.908
Saarland	35.168
Sachsen	45.198
Sachsen-Anhalt	24.299
Schleswig-Holstein	59.385
Thüringen	26.582

EU- und EWR-Bürger	
Herkunftsländer insgesamt	2.806.596
darunter:	
Polen	666.350
Rumänien	472.901
Italien	277.998
Bulgarien	231.447
Griechenland	168.736
Ungarn	167.692
Kroatien	99.384
Spanien	97.642
Niederlande	85.847
Österreich	75.322
Frankreich	74.613
Portugal	70.048
Großbritannien mit Nordirland	58.213
Slowakische Republik	47.472
Tschechische Republik	44.421

ausreisepflichtige Personen ohne Duldung	52.870
Geschlecht	
männlich	36.260
weiblich	16.518
unbekannt	92
unter 18 Jahre	11.969

ausreisepflichtige Personen ohne Duldung	52.870
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	12.692
sechs Jahre oder weniger	40.066
unbekannt	112

ausreisepflichtige Personen ohne Duldung	52.870
Länder	
Baden-Württemberg	5.418
Bayern	6.446
Berlin	5.796
Brandenburg	1.122
Bremen	614
Hamburg	1.453
Hessen	4.088
Mecklenburg-Vorpommern	462
Niedersachsen	5.191
Nordrhein-Westfalen	13.632
Rheinland-Pfalz	2.244
Saarland	292
Sachsen	2.911
Sachsen-Anhalt	1.138
Schleswig-Holstein	1.212
Thüringen	851

ausreisepflichtige Personen ohne Duldung	52.870
Herkunftsländer insgesamt	
darunter:	
Albanien	6.553
Serbien	4.626
Kosovo	4.017
Rumänien	2.954
Türkei	2.352
Mazedonien	2.229
Bosnien-Herzegowina	1.910
Russische Föderation	1.673
Polen	1.351
Kroatien	1.345
Marokko	1.314
Bulgarien	1.307
Algerien	1.182
Irak	968
Jugoslawien (ehemals)	937

25. Wie viele in Deutschland lebende Personen waren zum Stand 30. Juni 2016 vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit	71.462
Geschlecht	
männlich	38.196
weiblich	33.264
unbekannt	2
unter 18 Jahre	15.882

Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit	71.462
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	61.309
sechs Jahre oder weniger	10.142
unbekannt	11

Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit	71.462
Länder	
Baden-Württemberg	16.972
Bayern	14.246
Berlin	3.187
Brandenburg	162
Bremen	492
Hamburg	1.802
Hessen	6.596
Mecklenburg-Vorpommern	162
Niedersachsen	3.815
Nordrhein-Westfalen	17.961
Rheinland-Pfalz	3.355
Saarland	1.213
Sachsen	219
Sachsen-Anhalt	119
Schleswig-Holstein	1.103
Thüringen	58

	Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit
Herkunftsländer insgesamt	71.462
darunter:	
Italien	21.519
Griechenland	12.761
Frankreich	4.924
Portugal	4.077
Türkei	3.195
Österreich	3.166
Niederlande	3.098
Spanien	2.723
Polen	2.646
Großbritannien mit Nordirland	2.216
Vereinigte Staaten von Amerika	1.982
Rumänien	1.414
Belgien	682
Bulgarien	592
Ungarn	547

26. Wie viele Personen hatten zum Stand 30. Juni 2016 einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt (bitte nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, den Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 30. Juni 2016 waren im AZR 176 974 aufhältige Personen gespeichert, die einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt haben. 22 783 Personen waren unter 18 Jahre alt. 60 107 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 116 867 Personen sechs Jahre oder weniger. Die Verteilung nach Geschlecht, Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden:

Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt	176.974
Geschlecht	
männlich	99.497
weiblich	77.302
unbekannt	175

Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt	176.974
Länder	
Baden-Württemberg	17.140
Bayern	36.782
Berlin	6.964
Brandenburg	3.009
Bremen	1.526
Hamburg	6.954
Hessen	17.901
Mecklenburg-Vorpommern	1.187
Niedersachsen	12.762
Nordrhein-Westfalen	51.870
Rheinland-Pfalz	5.282
Saarland	1.341
Sachsen	4.614
Sachsen-Anhalt	1.872
Schleswig-Holstein	3.426
Thüringen	4.344

	Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt
Herkunftsländer insgesamt	176.974
darunter:	
Syrien	24.203
Türkei	18.546
Serbien	8.845
Irak	7.643
Kosovo	7.159
China	7.050
Russische Föderation	5.480
Indien	4.412
Bosnien-Herzegowina	4.277
Vereinigte Staaten von Amerika	4.249
Afghanistan	4.129
Marokko	3.400
Ungeklärt	3.316
Iran	3.067
Ukraine	2.970

27. Wie viele Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG lebten zum 30. Juni 2016 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und den 15 wichtigsten Herkunftsländern und gesondert nach den ausstellenden Mitgliedstaaten differenzieren)?

Zum Stichtag 30. Juni 2016 waren im AZR 17 146 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG, darunter 14 819 männliche und 2 314 weib-

liche, sowie 13 Personen mit unbekanntem Geschlecht, erfasst. 444 Personen waren unter 18 Jahre alt. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG	17.146
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	190
sechs Jahre oder weniger	16.956

	Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG
Herkunftsländer insgesamt	17.146
darunter:	
Kosovo	4.152
Mazedonien	1.551
Albanien	1.458
Pakistan	1.328
Bosnien-Herzegowina	1.176
Indien	1.149
Vietnam	1.094
Marokko	877
Ghana	527
China	425
Nigeria	353
Türkei	320
Bangladesch	304
Serbien	292
Italien	206

Mitgliedstaat	Aufenthaltsurlaubnis nach § 38a AufenthG
insgesamt	17.146
Italien	10.965
Slowenien	2.153
Spanien	1.238
Tschechische Republik	1.171
Griechenland	970
Österreich	197
Slowakei	108
Polen	88
Deutschland	63
Estland	54
Portugal	29
Frankreich	23
Kroatien	17
Niederlande	13
Belgien	8
Litauen	8
Zypern	6
Ungarn	5
Lettland	5
Rumänien	5
Bulgarien	4
Tschechoslowakei	4
Finnland	3
Irland	3
Dänemark	2
Großbritannien	2
Luxemburg	1
Schweden	1

28. Wie viele Personen, die wegen einer Straftat nach § 95 Absatz 1 Nummer 3 oder Absatz 2 Nummer 1 AufenthG (vgl. § 2 Absatz 2 Nummer 11 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister – AZRG –: illegale Einreise/Aufenthalt) verurteilt wurden, waren zum 30. Juni 2016 im AZR erfasst, wie viele von ihnen lebten zu diesem Zeitpunkt noch in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Aufenthaltsstatus und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 30. Juni 2016 waren im AZR 3 119 Personen mit einer Speicherung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 11 Ausländerzentralregistergesetz (AZRG) erfasst. Darunter waren 1 570 Personen, die sich zum Stichtag noch in Deutschland aufhielten. 749 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 821 Personen sechs Jahre oder weniger. Angaben zum Geschlecht, Alter, Aufenthaltsstatus und Hauptstaatsangehörigkeiten können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 11 AZRG, aufhältig	1.570
Geschlecht	
männlich	1.215
weiblich	355
Unter 18 Jahre	15

Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 11 AZRG, aufhältig	1.570
darunter mit Aufenthaltsstatus:	in %
befristet	38,0
unbefristet	29,1
sonstiges (z.B. Duldung, kein Status gespeichert)	32,9

	Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 11 AZRG, aufhältig
Herkunftsländer insgesamt	1.570
darunter:	
Türkei	233
Syrien	118
Kosovo	87
Irak	70
Serbien	69
Russische Föderation	65
Somalia	64
Afghanistan	57
Iran	53
Nigeria	52

- a) Wie viele Personen sind nach Angaben des AZR im ersten Halbjahr 2016 nach § 54 Nummer 6 AufenthG sicherheitsrechtlich befragt worden, und wie viele von ihnen lebten zum 30. Juni 2016 noch in der Bundesrepublik Deutschland (vgl. § 2 Absatz 2 Nummer 12 AZRG; bitte nach Aufenthaltsstatus, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Geschlecht und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 30. Juni 2016 waren im AZR 130 056 Personen mit einer Speicherung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 12 AZRG erfasst, davon 20 876 mit Speicherung im ersten Halbjahr 2016. 116 334 Personen (69 648 männlich, 46 652 weiblich, 34 unbekannt) mit der genannten Speicherung hielten sich zum Stichtag in Deutschland auf, davon 20 632 mit einer Speicherung im ersten Halbjahr 2016. Angaben zu Aufenthaltsdauer, Aufenthaltsstatus und Hauptherkunftsländern können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 12 AZRG, aufhältig	116.334
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	57.665
sechs Jahre oder weniger	58.666
unbekannt	3

Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 12 AZRG, aufhältig	116.334
darunter mit Aufenthaltsstatus:	in %
befristet	60,9
unbefristet	35,6
sonstiges (z.B. Duldung, kein Status gespeichert)	3,5

	Speicherung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 11 AZRG, aufhältig
Herkunftsländer insgesamt	116.334
darunter:	
Syrien	22.498
Irak	20.920
Afghanistan	10.728
Marokko	8.224
Iran	7.278
Tunesien	4.613
Pakistan	3.770
Libanon	3.466
Türkei	3.094
Kasachstan	2.942

- b) Wie viele Personen wurden im ersten Halbjahr 2016 bzw. waren zum 30. Juni 2016 zur Festnahme ausgeschrieben, und wie viele von ihnen lebten zu diesem Stichtag noch in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Aufenthaltsstatus, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Geschlecht und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 30. Juni 2016 waren im AZR 624 Personen zur Festnahme ausgeschrieben, davon 156 mit Speicherung im Jahr 2016. Darunter waren 181 Personen, die sich zum Stichtag noch in Deutschland aufhielten, davon 65 mit einer Speicherung im Jahr 2016. Die Verteilung nach Aufenthaltsstatus, Aufenthaltsdauer, Altersgruppe, Geschlecht und Hauptstaatsangehörigen kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Zur Festnahme ausgeschrieben, aufhältig	181
Geschlecht	
männlich	164
weiblich	17
unter 18 Jahre	108

Zur Festnahme ausgeschrieben, aufhältig	181
darunter mit einer Aufenthaltsdauer in Deutschland:	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	6
sechs Jahre oder weniger	175

Zur Festnahme ausgeschrieben, aufhältig	181
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
befristet	24,9
unbefristet	21,5
sonstiges (z.B. Duldung, kein Status gespeichert)	53,6

	Zur Festnahme ausgeschrieben, aufhältig
Herkunftsländer insgesamt	181
darunter:	
Afghanistan	50
Rumänien	21
Syrien	18
Polen	13
Somalia	12
Marokko	7
Irak	6
Eritrea	6
Kosovo	3
Pakistan	2

- c) Wie viele Personen wurden im ersten Halbjahr 2016 aufgegriffen, die über keinen Aufenthaltstitel verfügten bzw. deren Aufenthaltstitel/Visum abgelaufen war (bitte differenzieren und jeweils auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und Geschlecht differenziert antworten)?

Die Bundespolizei stellte im ersten Halbjahr 2016 bundesweit insgesamt 120 931 Personen fest, die nicht die Einreisevoraussetzungen gemäß Artikel 6 des Schengener Grenzkodexes erfüllten. Die zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten waren Afghanistan, Syrien, Irak, Eritrea, Pakistan, Nigeria, Somalia, Russland, Gambia und Iran. Aufgrund der bekannten Migrationslage können diese Angaben hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und Validität Einschränkungen unterliegen. Angaben zum Alter und Geschlecht der Personen werden statistisch nicht erhoben. Eine darüber hinaus gehende Differenzierung im Sinne der Fragestellung ist nicht möglich.

Im Deliktbereich „unerlaubter Aufenthalt“ wurden insgesamt 10 375 Personen festgestellt, die nicht in Besitz eines erforderlichen Aufenthaltstitels waren (Hauptherkunftsländer: Irak, Albanien, Afghanistan, Syrien, Kosovo, Iran, Marokko, Russische Föderation, Mazedonien, Serbien) sowie 4 052 Personen, deren Aufenthaltstitel bzw. Visum zeitlich abgelaufen war (Hauptherkunftsländer: Türkei, China, Russische Föderation, Iran, Kosovo, Indien, Kuwait, Albanien, Brasilien, Ukraine). Bei einem großen Teil der Personen wurde der unerlaubte Aufenthalt im Rahmen der Ausreisekontrolle auf dem Luftweg festgestellt.

Insgesamt ca. 50 Prozent der Personen, die nicht im Besitz eines erforderlichen Aufenthaltstitels/Visums waren, wurden im Rahmen der Ausreisekontrolle an Flughäfen festgestellt. Bei Personen mit zeitlich abgelaufenem Aufenthaltstitel

bzw. Visum lag der Anteil der bei der Ausreise an Flughäfen festgestellten Personen bei ca. 92 Prozent.

Angaben zur Dauer des vorangegangenen unerlaubten Aufenthaltes sowie zum Alter und Geschlecht der Personen werden statistisch nicht erhoben.

29. Bei wie vielen Personen hat die Bundesagentur für Arbeit im ersten Halbjahr 2016 bzw. insgesamt bis zum 30. Juni 2016 die Zustimmung zur Beschäftigung erteilt bzw. verweigert (bitte differenzieren, auch im Folgenden), und wie viele von ihnen lebten zum 30. Juni 2016 noch in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Aufenthaltsstatus, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Geschlecht und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Zahl der durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) erteilten Zustimmungen und Ablehnungen zur Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen im ersten Halbjahr 2016, differenziert nach Geschlecht und den wichtigsten Herkunftsländern, kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Die Statistik erfasst lediglich die Zustimmungsanfragen der Ausländerbehörden und Visastellen. Informationen darüber, wie vielen Personen die Zustimmung zur Beschäftigung erteilt bzw. verweigert wurde, zu deren Aufenthaltsstatus oder aktuellem Wohnort liegen der BA daher nicht vor.

Zustimmungen und Ablehnungen für Drittstaatsangehörige im ersten Halbjahr 2016	Zustimmungen	Ablehnungen
Insgesamt	85.549	22.611
Männer	68.084	19.096
Frauen	17.443	3.501
unbekannt	22	14
Top 15 Staatsangehörigkeiten		
Kosovo	7.964	2.018
Indien	7.267	820
Bosnien-Herzegowina	7.110	1.327
Serbien	5.142	1.308
Afghanistan	4.627	2.156
Albanien	3.126	1.397
Nigeria	2.773	529
Mazedonien	2.508	879
Vereinigte Staaten	2.428	275
Ukraine	2.100	519
Irak	1.598	754
Russische Föderation	1.541	398
Japan	1.345	92
Iran	1.252	465
Vietnam	1.228	406

Soweit Entscheidungen der BA (ohne Nebenbestimmungen zur Erwerbstätigkeit) im AZR erfasst werden (bezogen auf Personen), liegen zum Bestand dieser Erfassungen folgende Angaben vor: Zum Stichtag 30. Juni 2016 war zu insgesamt 150 674 Personen eine Zustimmung der BA zu einer Erwerbstätigkeit gespeichert. Bei 26 540 Personen war eine Versagung der Zustimmung einer Erwerbs-

tätigkeit durch die BA erfasst. Für das erste Halbjahr 2016 war zu 20 639 Personen eine Zustimmung der BA zu einer Erwerbstätigkeit und bei 4 435 eine Versagung der Zustimmung zu einer Erwerbstätigkeit erfasst.

Von den 150 674 Personen mit gespeicherter Zustimmung der BA waren 97 676 zum Stichtag 30. Juni 2016 in Deutschland aufhältig. Von den 26 540 Personen mit gespeicherter Versagung der Zustimmung der BA waren 20 200 zum Stichtag 30. Juni 2016 in Deutschland aufhältig. Die Verteilung nach Aufenthaltsstatus, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Geschlecht und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Zustimmung zu einer Erwerbstätigkeit durch BA, Aufhältige	97.676
Geschlecht	
männlich	68.468
weiblich	29.159
unbekannt	49

Zustimmung zu einer Erwerbstätigkeit durch BA, Aufhältige	97.676
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	30.867
sechs Jahre oder weniger	66.809

Zustimmung zu einer Erwerbstätigkeit durch BA, Aufhältige	97.676
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	22,3
befristete Aufenthaltsrechte	55,6
sonstiges (z.B. Duldung, kein Status gespeichert)	22,1

	Zustimmung zu einer Erwerbstätigkeit durch BA, Aufhältige
Herkunftsländer insgesamt	88.325
darunter:	
Indien	6.432
China	6.392
Kosovo	5.638
Vereinigte Staaten von Amerika	5.296
Afghanistan	4.754
Pakistan	4.564
Serbien	4.292
Russische Föderation	3.959
Türkei	3.604
Bosnien-Herzegowina	3.491
Ukraine	3.306
Japan	2.834
Syrien	2.706
Irak	2.618
Nigeria	1.947

Versagung einer Erwerbstätigkeit durch BA, Aufhältige	20.200
Geschlecht	
männlich	16.164
weiblich	4.028
unbekannt	8

Versagung einer Erwerbstätigkeit durch BA, Aufhältige	20.200
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	6.712
sechs Jahre oder weniger	13.488

Versagung einer Erwerbstätigkeit durch BA, Aufhältige	20.200
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	13,3
befristete Aufenthaltsrechte	48,0
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	38,7

	Versagung einer Erwerbstätigkeit durch BA, Aufenthaltliche
Herkunftsländer insgesamt	20.200
darunter:	
Afghanistan	1.849
Irak	1.255
Kosovo	1.254
Türkei	1.225
Pakistan	1.189
Syrien	977
Iran	833
Serbien	799
Indien	586
Albanien	540
Russische Föderation	517
Ghana	472
Vietnam	450
Nigeria	435
Vereinigte Staaten von Amerika	432

- a) Wie viele Zustimmungen im ersten Halbjahr 2016 erfolgten ohne Vorrangprüfung nach § 39 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bzw. Nummer 2 AufenthG (bitte nach Geschlecht und den einzelnen Gründen differenzieren)?

Die Zahl der von der BA im ersten Halbjahr 2016 ohne Vorrangprüfung erteilten Zustimmungen zur Beschäftigung Drittstaatsangehöriger, differenziert nach Geschlecht und Verordnungsgrundlagen, kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden (Hinweis für die nachfolgenden Tabellen: Differenzen zwischen den Teilsummen und den dazugehörigen Gesamtsummen können auftreten, wenn in Einzelfällen das Geschlecht nicht erfasst worden ist):

Zustimmungen im ersten Halbjahr ohne Vorrangprüfung, nach Verordnungsgrundlage	Insgesamt	darunter	
		Männer	Frauen
§ 2 Abs. 2 BeschV (Blaue Karte EU-Mangelberuf -Gehaltsgrenze)	1.856	1.417	437
§ 4 BeschV (Leitende Angestellte und Spezialisten)	588	425	163
§ 6 Abs. 1 BeschV (Ausbildungsberufe inländischer Abschluss)	350	120	230
§ 6 Abs. 2 Nr. 1 BeschV (Ausbildungsberufe ausländischer Abschluss - Vermittlungsabsprache)	1594	606	988
§ 6 Abs. 2 Nr. 2 BeschV (Ausbildungsberufe ausländischer Abschluss - Mangelberuf)	591	300	291
§ 8 Abs. 2 BeschV (Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen - § 17a AufenthG bis zu 18 Monate) ab 8/2015	380	137	243
§ 8 Abs. 3 BeschV (Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen - über 18 Monate) ab 8/2015	36	19	17
§ 10 BeschV (Internationaler Personalaustausch, Auslandsprojekte)	3.872	3.089	783
§ 11 Abs. 1 BeschV (Sprachlehrerinnen und Sprachlehrer)	19	10	9
§ 12 BeschV (Au-Pair-Beschäftigungen)	3.663	302	3.359
§ 13 BeschV (Hausangestellte von Entsandten)	8	0	8
§ 19 Abs. 2 BeschV (Werklieferverträge)	142	*	*
§ 29 Abs. 1 BeschV (Internationale Abkommen - Niederlassungspersonal)	14	11	3
§ 29 Abs. 2 BeschV (Internationale Abkommen - Gastarbeitnehmer)	5	*	*
§ 29 Abs. 5 BeschV (Internationale Abkommen - WHO/Europaabkommen)	2.751	2.266	485
§ 32 Abs. 5 Nr. 1 BeschV (Personen mit Duldung - § 2 Abs. 2, §§ 6 oder 8)	93	85	8
§ 32 Abs. 5 Nr. 1 BeschV (Personen mit Aufenthaltsgestattung - § 2 Abs. 2, §§ 6 oder 8)	253	234	19
§ 32 Abs. 5 Nr. 2 BeschV (Personen mit Duldung - 15 Monate Aufent- halt)	2.985	2.557	426
§ 32 Abs. 5 Nr. 2 BeschV (Personen mit Aufenthaltsgestattung - 15 Monate Aufenthalt)	13.935	12.530	1.404
§ 37 BeschV (Härtefallregelung)	13	7	6
Insgesamt ohne Vorrangprüfung	33.148	24.259	8.882

\* Aus Datenschutzgründen werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, nicht ausgewiesen.

- b) Wie viele Zustimmungen wurden im ersten Halbjahr 2016 nach § 32 der Beschäftigungsverordnung (BeschV) an geduldete Personen oder Asylsuchende erteilt (bitte nach Geschlecht und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Zahl der von der BA im ersten Halbjahr 2016 erteilten Zustimmungen zur Beschäftigung von geduldeten Personen und Asylbewerbern nach § 32 der Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern (BeschV), differenziert nach Geschlecht und den zehn wichtigsten Herkunftsländern, kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

<b>Geduldete</b> nach Herkunftsland und Geschlecht		Männer	Frauen
Insgesamt	5.147	4.526	617
darunter Top 10 Staatsangehörigkeiten:			
Kosovo	493	408	84
Pakistan	470	*	*
Afghanistan	393	380	12
Serbien	352	252	100
Syrien	292	271	20
Albanien	244	173	71
Nigeria	232	219	13
Irak	230	217	13
Mazedonien	216	166	50
Gambia	200	197	3

\* Aus Datenschutzgründen werden Werte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, nicht ausgewiesen.

<b>Asylbewerber</b> nach Herkunftsland und Geschlecht		Männer	Frauen
Insgesamt	29.311	26.893	2.413
darunter Top 10 Staatsangehörigkeiten:			
Nigeria	2.361	2.190	171
Albanien	929	670	259
Gambia	910	886	23
Ukraine	753	480	273
Eritrea	702	620	82
Kosovo	699	588	111
Türkei	483	445	38
Russische Föderation	341	247	94
Äthiopien	312	245	67
Algerien	239	229	10

- c) In wie vielen Fällen kam im ersten Halbjahr 2016 die Zustimmungsfiktion nach § 36 BeschV zur Anwendung, und wie häufig nutzten Arbeitgeber die Beschleunigungsmöglichkeit nach § 36 Absatz 2 BeschV?

Die Zahl der Fälle, in denen die Zustimmungsfiktion nach § 36 Absatz 2 BeschV zur Anwendung kam, wird nach Mitteilung der BA statistisch nicht ausgewertet. Die BA geht davon aus, dass die Zustimmungsfiktion nach § 36 Absatz 2 BeschV in der Praxis nur eine geringe Bedeutung hat. Entweder werde innerhalb der Zweiwochenfrist entschieden oder von der Möglichkeit der Aussetzung der Frist Gebrauch gemacht.

Von den im ersten Halbjahr 2016 insgesamt getroffenen Entscheidungen (125 108 Fallzahlen), haben Arbeitgeber in 29 368 Fällen eine Vorabanfrage nach § 36 Absatz 3 BeschV gestellt. Dies entspricht einem Anteil von 23,5 Prozent.

- d) Wie häufig wurde im ersten Halbjahr 2016 eine Zustimmung nach § 37 BeschV erteilt?

Die BA hat im ersten Halbjahr 2016 in 13 Fällen eine Zustimmung zur Beschäftigung nach § 37 BeschV erteilt.



